

STATUTEN der gemeinnützigen «Genossenschaft Hallenbad/Sauna Buchthalen»

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma «Genossenschaft Hallenbad/Sauna Buchthalen» besteht auf unbestimmte Zeit eine gemeinnützige Genossenschaft mit Sitz in Schaffhausen gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 828 ff. des schweizerischen Obligationenrechts OR.

Artikel 2 – Zweck

1. Die Genossenschaft bezweckt in gemeinnütziger Weise die kostendeckende Weiterführung des Hallenbades Buchthalen (inklusive Sauna, Dampfbad, Fitness-Geräte).
2. Das Hallenbad Buchthalen soll für Schulen (Schwimmunterricht), Senioren, Sport- und Turnvereine, Fit- und Wellness-Interessierte, die Gesundheitsförderung etc. zur Verfügung stehen.
3. In den übrigen Zeiten soll das Hallenbad der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Artikel 3 – Mitgliedschaft: Genosschafter / Genosschafterinnen

GenosschafterInnen können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Übernahme mindestens eines Anteilscheins im Betrag von CHF 1'000.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres mit einer schriftlichen Erklärung, die mindestens 6 Monate vorher im Besitz der Verwaltung sein muss;
- b) durch Tod. Die Erben des verstorbenen Mitgliedes sind jedoch berechtigt, in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitgliedes einzutreten. Erbengemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen;
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen der Genossenschaft schwer verletzt hat. Zuständig zum Ausschluss eines Mitgliedes ist die Verwaltung. Das auszuschliessende Mitglied hat das Rekursrecht an die Generalversammlung.

Ausscheidende Mitglieder haben, sofern die finanziellen Verhältnisse der Genossenschaft es zulassen, Anspruch auf Rückzahlung der Anteilscheine zum wirklichen Wert, im Maximum zum Nominalwert. Übersteigen die Rückzahlungen während des Geschäftsjahres 1% des Genossenschaftskapitals, so erfolgt eine anteilmässige Kürzung, die pro Mitglied auf höchstens drei Jahre verteilt werden kann. Weitergehende Ansprüche am Genossenschaftsvermögen stehen den ausscheidenden Mitgliedern keine zu.

Im Übrigen bestimmen sich Rechte und Pflichten der Genossenschafter nach Art. 852 ff. OR.

Artikel 4 – Finanzielle Mittel

Die Genossenschaft beschafft ihre finanziellen Mittel durch:

- a) Ausgabe von Anteilscheinen,
- b) Aufnahme von Darlehen,
- c) Beiträgen von Kanton, Gemeinden, Industrie, Gewerbe, Vereinen und Privaten,
- d) Einnahmen aus dem Betrieb des Hallenbades Buchthalen.

Die persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Artikel 4a – Beabsichtigte Sachübernahme

Die Genossenschaft beabsichtigt, nach der Gründung das Grundstück Schaffhausen GB Nr. 7377 zum Höchstpreis von CHF 150'000 zu übernehmen.

Artikel 5 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung (mindestens 3 Personen)
3. die Revisionsstelle (falls nicht auf eine solche verzichtet werden kann)

Artikel 6 – Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Verwaltung sowie der Revisionsstelle bzw. der Kontrollstelle
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Lageberichtes,
- d) Entlastung der Verwaltung.

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle / Kontrollstelle einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter/-innen die Einberufung verlangt.

Die Generalversammlung wird durch Brief oder E-Mail an die GenossenschafterInnen mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Jeder Genossenschafter/jede Genossenschafterin hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Artikel 7 – Verwaltung

Die Verwaltung ist insbesondere zuständig für die Besorgung der laufenden Geschäfte und für die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung.

- a) Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen, wobei die Mehrheit aus Genossenschaftern bestehen muss. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar, hingegen ihre Vertreter.
- b) Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der Präsident / die Präsidentin oder deren Stellvertretung und ein Mitglied der Verwaltung zu zweien kollektiv.
- c) Die Mitglieder der Verwaltung werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident / die Präsidentin wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst und bestimmt über die Zeichnungsberechtigungen sowie die Art der Zeichnungsberechtigungen.
- d) Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder der Verwaltung zustimmen.
- e) Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.
- f) Die Mitglieder der Verwaltung sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten.

Artikel 8 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
- sämtliche Genossenschafter zustimmen und die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

- 10% der Genossenschafter
- jede Generalversammlung
- die Verwaltung

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaf tern oder Dritten Kenntnis zu geben.

Artikel 9 – Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 10 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.

Artikel 11 – Auflösung

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Art. 888 Abs. 2 OR). Aus dem sich ergebenden Liquidationsüberschuss werden die Anteilscheine im Maximum mit ihrem Nominalwert zurückbezahlt. Ein allfällig verbleibender Rest wird der Stadt Schaffhausen zur Verfügung gestellt. Dieser Rest darf aber dem Zweck der Genossenschaft nicht entfremdet werden.

Artikel 12 – Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17.5.2021 angenommen worden. Sie treten ab sofort in Kraft.

Um dem Zweck Steuerbefreiung gerecht zu werden, ist der Passus bei Artikel 7 Absatz f) aufgrund der Weisung der kantonalen Steuerverwaltung (Verfügung vom 6. September 2022) ergänzt worden. Die Generalversammlung der Genossenschaft Hallenbad/Sauna Buchthalen hat dieser Ergänzung am 18.10.2022 zugestimmt.

Schaffhausen, den 18.10. 2022

Unterschriften von der Vorsitzenden und vom Protokollführer der
Generalversammlung vom 18.10.2022

Gertrud Walch, Präsidentin

Walter Joos, Protokollführer / Aktuar